

Verordnung über die Fischerei *

Vom 14. Juni 1978 (Stand 1. Januar 2015)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BG, SR [923.0](#)) und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)), *

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Rechtsgrundlagen

¹ Die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der natürlichen Artenvielfalt, des Bestandes und der Lebensräume einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere, der Schutz bedrohter Arten und Rassen von Fischen, Krebsen und Fischnährtieren sowie die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung der Fisch- und Krebsbestände in den öffentlichen und privaten Gewässern des Kantons erfolgt nach Massgabe: *

- a) der fischereirechtlichen Vorschriften des Bundes (Bundesgesetz über die Fischerei (SR [923.0](#)), Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (SR [923.01](#)) und Richtlinien zu den Artikeln des Bundesgesetzes über die Fischerei)
- b) der interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee (RB [40.3231](#)) mit den von der interkantonalen Fischereikommission dazu beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen (RB [40.3233](#)) sowie der interkantonalen Vereinbarungen an Grenzgewässern (RB [40.3235](#))
- c) der vorliegenden Verordnung
- d) * der vom Regierungsrat beziehungsweise von der zuständigen Direktion¹⁾ gemäss dieser Verordnung erlassenen Vorschriften

¹⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

Artikel 2 Fischereiberechtigung

¹ Dem Kanton steht allein das Recht zu, den Fang von Fischen, Krebsen und Fischnährtieren in den folgenden Gewässern zu bewilligen:

- a) öffentliche Gewässer
- b) private Gewässer, in die auf natürliche Weise Fische aus öffentlichen Gewässern gelangen können
- c) Stauseen, die auf Grund einer öffentlichen Konzession erstellt wurden. Nachgewiesene Sonderrechte gelten als vorbehalten

² Der Kanton erteilt die entsprechende Bewilligung durch die Erteilung von Patenten gemäss drittem Abschnitt dieser Verordnung. *

³ Das zuständige Amt²⁾ kann ausnahmsweise Sonderbewilligungen erteilen. *

Artikel 3 * Freiangelrecht

¹ Nicht patentpflichtig ist das Fischen mit einer einfachen Angelrute vom öffentlichen Ufer des Urner- und Seelisbergersees aus. Dabei darf nur ein natürlicher Köder, unter Ausschluss lebender oder toter Fische, verwendet werden. Die Verwendung von künstlichen Lockfischen sowie von Löffeln, Spinnern, Fangnetzen, Köderflaschen, Fallnetzen und Angeln mit Widerhaken ist verboten. *

Artikel 4 * Grenzgewässer

¹ Über die Fischerei in Grenzgewässern (Fätschbach Urnerboden, Stierenbach Surenen, Ruosalp Muotathal, Riemenstalderbach Sisikon und Urnersee) kann der Regierungsrat von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen mit den Nachbarkantonen abschliessen (Artikel 24 BG). Vorbehalten bleibt Artikel 93 Buchstabe a der Kantonsverfassung.

²⁾ Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

2 Organisation der Fischereibehörden

2.1 Regierungsrat

Artikel 5 * Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen und allgemeine Anordnung. Er übt die Oberaufsicht über das Fischereiwesen aus (Art. 22 BG). Insbesondere ist er zuständig für: *

- a) * die Wahl der kantonalen Fischereikommission
- b)–c) * ...
- d) den Erlass eines Reglementes über den Fischereifonds
- e) den Abschluss interkantonalen Vereinbarungen über die Fischerei in den Grenzgewässern (Artikel 24 BG)
- f) den Erlass von zusätzlichen Bestimmungen über die Fischerei im Urnersee
- g) den Erlass von Bestimmungen über die für den Fisch- und Krebsfang erlaubten Fang- und Hilfsgeräte und ihre Verwendung sowie den Fang von Köderfischen und Fischnährtieren (Artikel 3 BG)
- h) die Bestimmung der Fangzeiten, der Schontage und der Schonzeiten sowie der Fangmindestmasse (Artikel 4 BG)
- i) die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung, Verlegung oder Aufhebung von Schongebieten (Artikel 4 BG)
- k) die Festlegung der Tagesfangbeschränkung
- l) die Anordnung von Fangverboten zum Schutz von gefährdeten Arten und Rassen (Artikel 5 BG)
- m) den Erlass zusätzlicher Schutzvorschriften
- n) die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten Arten und Rassen sowie die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen (Artikel 5 und 7 BG)
- o) die Festlegung der Massnahmen bei bestehenden Anlagen zu Gunsten des Lebensraumes der Wassertiere, der freien Fischwanderung, der natürlichen Fortpflanzung sowie des Schutzes von Fischen und Krebsen (Artikel 10 BG)

² Die regierungsrätlichen Anordnungen gemäss Buchstabe e bis m des Absatzes 1 werden im Amtsblatt publiziert.

2.2 Zuständige Direktion

Artikel 6 * Zuständigkeit

¹ Der zuständigen Direktion³⁾ obliegt:

- a) die unmittelbare Aufsicht über das Fischereiwesen
- b) der administrative Entzug der Fischereiberechtigung

2.3 Zuständige Amtsstelle *

Artikel 7 * Zuständigkeit

¹ Soweit weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht ein anderes Organ als zuständig erklärt, vollzieht die zuständige Amtsstelle⁴⁾ die Vorschriften über die Fischerei.

² Es obliegt ihr insbesondere:

- a) der Vollzug der kantonalen Fischereivorschriften sowie weiterer Verfügungen des Regierungsrates und der zuständigen Direktion⁵⁾
- b) die Instruktion, die Beaufsichtigung und Weiterbildung der Fischereiaufsichtsorgane
- c) die Aufsicht über die kantonalen und privaten Fischzuchtanlagen
- d) * die Überwachung von Bauten an und in Gewässern, von Staubecken- und Entsanderspülungen sowie -absenkungen
- e) der Einkauf und Einsatz der Besatzfische (Artikel 3 BG)
- f) der Erlass von Bestimmungen über die Fangstatistik
- g) die Auswertung der Fang- und Besatzstatistiken der öffentlichen Gewässer
- h) die Erhebung über die Fisch- und Krebsbestände sowie den Fischbesatz (Artikel 11 BG)
- i) die Berechnung von Schäden am Fisch- und Krebsbestand oder an den Fischnährtieren
- k) die Unterstützung der Forschung auf den Gebieten der Hydrobiologie und der Fischereiwissenschaften

³⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁴⁾ Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁵⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

- l) das Abfischen der Gewässer sowie die Erteilung von Bewilligungen für den Laichfischfang und die Elektrofischerei
- m) der Erlass von Bestimmungen über das Zurückversetzen von Fischen und Krebsen (Artikel 4 BG)
- n) der Erlass von Bestimmungen über den Fang von Fischnährtieren (Artikel 3 BG)
- o) die Abgrenzung zwischen See- und Bachfischerei
- p) die Erteilung der Bewilligung von Sonderfängen, der Erlass von Vorschriften über die Anlandung von Fischen und Krebsen sowie die Reduktion oder Aufhebung von Schonzeiten oder Fangmindestmassen für eine bestimmte Zeit in biologisch begründeten Fällen
- q) die Weiterleitung von Bewilligungsgesuchen und Gesuchen um Bundesbeiträge an das Bundesamt
- r) * die Erteilung von fischereirechtlichen Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer

³ ... *

2.4 Fischereikommission *

Artikel 8 * Zuständigkeit

¹ Die Fischereikommission besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der zuständigen Direktion⁶⁾, der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Amtes⁷⁾ und der Fischereiinspektorin oder dem Fischereiinspektor sowie weiteren Mitgliedern. *

² Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl Mitglieder der Fischereikommission. Er wählt die weiteren Mitglieder und bezeichnet das Präsidium der Kommission. In der Kommission sollen die Berufs- und die Angelfischerei vertreten sein. *

³ Die Fischereikommission besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der zuständigen Direktion⁸⁾, der Fischereiverwalterin oder dem Fischereiverwalter und der Fischereiinspektorin oder dem Fischereiinspektor sowie weiteren Mitgliedern. *

⁶⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁷⁾ Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁸⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

2.5 Fischereiaufsicht ***Artikel 9** Fischereiaufsicht

¹ Zur Ausübung der Fischereiaufsicht sind verpflichtet:

- a) * die Funktionärinnen oder Funktionäre des zuständigen Amtes⁹⁾
- b) * die Fischereiaufseherinnen oder Fischereiaufseher
- c) * die Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten
- d) * die Wildhüterinnen oder Wildhüter
- e) alle mit polizeilicher Zuständigkeit versehenen Behörden von Gemeinden und Korporationen

Artikel 10 *Kontrolle

¹ Jede Patentfischerin und jeder Patentfischer hat bei der Ausübung der Fischerei das Patent samt Sachkunde-Nachweis-Ausweis bei sich zu tragen und auf Verlangen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers oder der Pächterin oder des Pächters vorzuweisen. Den Fischereiaufsichtsorganen hat die Patentfischerin oder der Patentfischer auf Verlangen zusätzlich die gefangenen Fische vorzuweisen. *

² Die Organe der Fischereiaufsicht sind berechtigt, Behälter, Taschen, Geräte, Motorfahrzeuge usw. der Fischerinnen oder der Fischer zu kontrollieren sowie widerrechtlich verwendete Fischereigerätschaften zu beschlagnahmen.

3 Das Fischerpatent**3.1 Allgemeines****Artikel 11** Inhalt und Umfang der Berechtigung

¹ Das Fischerpatent berechtigt die Person, auf welche es lautet, zur Ausübung der Fischerei in den auf dem Patent erwähnten öffentlichen Gewässern (Fliessgewässern, Berg- und Stauseen, Urner- und Seelisbergersee) sowie privaten Gewässern, in die auf natürliche Weise Fische aus öffentlichen Gewässern gelangen können.

⁹⁾ Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

Artikel 12 *Kategorien

¹ Es werden folgende Kategorien von Fischerpatenten erteilt:

- a) Angelfischerpatent
- b) Berufsfischerpatent für den Urnersee
- c) Zusatzpatente für Fischereigehilfinnen oder Fischereigehilfen der Berufsfischerinnen und Berufsfischer

² Die Patente werden auf eine bestimmte Person ausgestellt und sind nicht übertragbar.

³ Im Rahmen dieser Kategorien legt der Regierungsrat die Patentarten mit deren Gültigkeitsdauer und dem jeweiligem Berechtigungsumfang fest. Die Laufzeit eines Patents beträgt höchstens ein Jahr und endet mit dem jeweiligen Kalenderjahr.

Artikel 13 Ausgabe

¹ Die Patente werden von der Standeskanzlei ausgestellt. Fischerinnen oder Fischer mit Wohnsitz im Kanton Uri haben eine Wohnsitzbestätigung (Identitätskarte, Führerausweis usw.) vorzuweisen. *

² Die zuständige Direktion¹⁰⁾ kann weitere Patentausgabestellen bestimmen. *

³ Die Fischerin oder der Fischer muss vor Aufnahme der Fischerei im Besitze der Patenturkunde sein. *

Artikel 14 Patenturkunde

¹ Die Patenturkunde hat den Umfang der Fischereiberechtigung anzugeben.

Artikel 15 *Persönliche Voraussetzungen

¹ Das Patent kann nur auf den Namen einer natürlichen Person lauten. Diese muss:

- a) beim Jugendpatent 1 das 9., beim Jugendpatent 2 das 14., beim Patent für Erwachsene das 18. und bei der Berufsfischerin oder beim Berufsfischer das 18. Altersjahr zurückgelegt haben oder im gleichen Jahr zurücklegen
- b) einen unbescholtenen Leumund geniessen

¹⁰⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

- c) ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse sowie die tier-schutzgerechte Ausübung der Fischerei nachweisen (Sachkunde-Nachweis), sofern sie sich für eine Fischereiberechtigung mit einer ununterbrochenen Gültigkeitsdauer von drei Tagen oder mehr bewirbt

² Der Regierungsrat regelt das Nähere in einem Reglement.

Artikel 16 Verweigerung und Entzug des Patentes

¹ Verweigerung und Entzug des Patentes ist Sache der zuständigen Direktion¹¹⁾ und ist anzuordnen:

- a) wenn die Voraussetzungen der Patenterteilung dahinfallen
- b) bei fischereistrafrechtlichem Rückfall innerhalb von 5 Jahren
- c) * bei gravierenden Übertretungen der Fischereivorschriften
- d) * wenn Pflichten, die durch diese Verordnung auferlegt sind, trotz Mahnung nicht erfüllt werden
- e) * wenn in einem anderen Kanton begangene Straftaten dort zum Entzug der Fischereiberechtigung geführt haben
- f) * in den weiteren durch diese Verordnung vorgesehenen Fällen

² ... *

Artikel 17 *Fangstatistik

¹ Sämtliche Patentinhaberinnen oder Patentinhaber sind zur Führung einer Fangstatistik verpflichtet. Die erforderlichen Formulare werden mit den Fischereipatenten abgegeben.

² Die zuständige Amtsstelle¹²⁾ kann Weisungen zur Führung der Fangstatistik erlassen.

3.2 Fanggeräte und Fangmethoden *

Artikel 17a–17b * ...

¹¹⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

¹²⁾ Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

Artikel 17c * Zurückversetzen geschonter Tiere ins Wasser

¹ Fische und Krebse, die während ihrer Schonzeit gefangen werden oder die das festgesetzte Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort und mit aller Sorgfalt ins Gewässer zurückzusetzen.

Artikel 17d * Sicherstellung der freien Fischwanderung

¹ Wo der Schutz der Fischbestände es erfordert, insbesondere im Gebiet der Einmündung von Flüssen in Seen und deren Abflüssen, ist die Fischerei derart auszuüben, dass der freie Durchzug der Fische gewährleistet ist.

² Die zuständige Amtsstelle¹³⁾ kann dazu Bestimmungen erlassen.

3.3 Das Angelfischerpatent *

Artikel 18 *

¹ Die Angelfischerpatente für Erwachsene erlauben das Fischen in allen für die Fischerei freigegebenen Gewässern. Der Regierungsrat kann Einschränkungen vorsehen.

Artikel 19 *

¹ Das Jugendpatent 1 (9 bis 13 Jahre) und das Jugendpatent 2 (14 bis 17 Jahre) erlauben das Fischen in allen für die Fischerei freigegebenen Gewässern. Der Regierungsrat kann Einschränkungen vorsehen.

² Mit Ausnahme des Urner- und Seelisbergsees sowie des Göscheneralpsees darf die Inhaberin oder der Inhaber des Jugendpatents 1 nur unter Aufsicht einer Inhaberin oder eines Inhabers des Erwachsenenpatents fischen.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber des Jugendpatents 1 darf im Urnersee oder im Seelisbergersee vom Boot aus nur unter Aufsicht einer Inhaberin oder eines Inhabers des Erwachsenenpatents fischen.

Artikel 20–23 * ...

¹³⁾Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

3.4 Das Berufsfischerpatent ***Artikel 24** *Umfang der Berechtigung

¹ Das Berufsfischerpatent erlaubt das Fischen im Urnersee. In den Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee (RB [40.3231](#)) wird das Nähere geregelt.

Artikel 25 *Beschränkung der Jahrespatente

¹ Die zuständige Direktion¹⁴⁾ kann im Interesse des Fischbestandes und der Nachhaltigkeit des Ertrages der Seefischerei die Zahl der jährlichen Berufsfischerpatente und den Umfang der Berechtigung beschränken.

² Die zuständige Amtsstelle¹⁵⁾ kann der Inhaberin oder dem Inhaber aus fischereiwirtschaftlichen bzw. fischereibiologischen und ähnlichen Gründen die Erstellung von Berichten, die Führung besonderer Statistiken usw. auferlegen. *

Artikel 26–27 * ...**4 Patentgebühren****Artikel 28** Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Patentgebühren sind vor Aushändigung der Patenturkunden zu bezahlen.

² Das Verbot von Fanggeräten oder andere Beschränkungen geben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühr.

³ ... *

¹⁴⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

¹⁵⁾ Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

Artikel 28a * Gebührenrahmen

¹ Für die Berufsfischerei werden Patentgebühren in nachstehendem Rahmen erhoben:

- a) Berufsfischerpatent: 500 Franken bis 1'000 Franken
- b) Zusatzpatent je Gehilfin oder Gehilfen: 100 Franken bis 200 Franken
- c) Schonzeitpatent: 100 Franken bis 200 Franken

² Der Gebührenrahmen für Patente von erwachsenen Angelfischerinnen und -fischern beträgt:

- a) Jahrespatent: 200 Franken bis 300 Franken
- b) Wochenpatent: 50 Franken bis 100 Franken
- c) Tagespatent: 10 Franken bis 20 Franken

³ Die Patentgebühr für Jugendliche darf höchstens 50 Prozent derjenigen für Erwachsene betragen.

Artikel 28b * Zuschlag bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons

¹ Berufsfischerinnen und Berufsfischer mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben mindestens die dreifache, höchstens aber die sechsfache Patentgebühr zu bezahlen.

² Erwachsene Angelfischerinnen und Angelfischer mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben mindestens die doppelte, höchstens aber die dreifache Patentgebühr zu bezahlen.

³ Jugendliche Angelfischerinnen und Angelfischer mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben höchstens die doppelte Patentgebühr zu bezahlen.

Artikel 28c * Gebührenfestlegung

¹ Der Regierungsrat legt die Gebühren für die Patente in einem Reglement fest.

² Er kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen oder die Zuschläge herabsetzen.

Artikel 28d * Zuschläge zur Patentgebühr

¹ Nebst der Patenttaxe wird eine Kanzleigegebühr sowie ein Beitrag an den Fischeinsatz erhoben. Der Regierungsrat legt die Ansätze fest.

² Bei der Ausstellung des Angelfischerpatentes wird ein Depot für die Fischfangstatistik verlangt. Der Regierungsrat erlässt weitere Bestimmungen dazu.

³ Bei Ersatz des Angelfischerpatentes infolge eines Verlustes werden erneut eine Kanzleigebühr sowie das Depot für die Fischfangstatistik verlangt.

Artikel 29–33 *

5 Schutzvorschriften

Artikel 34 Schonzeiten und Mindestfangmasse, Schongebiete

¹ Die Schonzeiten sowie die Mindestfangmasse richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bundesrechts (SR [923.01](#)). Für den Vierwaldstättersee bleiben die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung für die Fischerei im Vierwaldstättersee vorbehalten. *

² Der Regierungsrat kann im Interesse des Fischbestandes Schongebiete von Fall zu Fall auf eine bestimmte Zeitdauer festlegen.

Artikel 35 *Nachtzeit

¹ Von 23:00 bis 4:00 Uhr ist jedes Fischen verboten. Für den Urnersee gelten die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee (RB [40.3231](#)).

Artikel 36 Laichfischfang

¹ Die Ausübung des Laichfischfanges während der Schonzeit darf nur mit einer besonderen Bewilligung der zuständigen Amtsstelle¹⁶⁾ erfolgen. *

² Die Bewilligung ist mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen zu versehen, die eine fachgemässe Durchführung und Kontrolle des Laichfischfanges gewährleistet.

³ Die zuständige Amtsstelle¹⁷⁾ regelt das Nähere, insbesondere die Gebühr.

⁴ Der Kanton kann, wenn tunlich, den Laichfischfang auf eigene Kosten durchführen.

¹⁶⁾ Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

¹⁷⁾ Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

Artikel 37 *Uferbegehungsrecht

¹ Das Recht, zur Ausübung der Fischerei fremdes Eigentum zu betreten, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB [9.2111](#)).

² Wer an Ufern von Fischereigewässern Vorkehren trifft, die das Uferbegehungsrecht beeinträchtigen, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Direktion¹⁸⁾, soweit nicht das Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist.

Artikel 38 *Wasserbauten

¹ Beim Bau und Betrieb von Wasserbauten jeder Art (Verbauungen, Korrekturen, Meliorationen, Kraftwerke, Materialausbeutung an Gewässern usw.) ist auf den Lebensraum der Fische, Krebse und Fischnährtiere Rücksicht zu nehmen. Die Projekte sind schon im Stadium der Vorbereitung der zuständigen Amtsstelle¹⁹⁾ zur Vorprüfung zu unterbreiten.

² Bei Absenkungen, Spülungen und Entleerungen von Stauräumen und Entsandern, Arbeiten in Gewässern, Bachbetteinigungen und ähnlichen Massnahmen ist den Bedürfnissen der Fischerei Rechnung zu tragen. Solche Arbeiten sind im Einvernehmen mit der zuständigen Amtsstelle²⁰⁾ durchzuführen und ihr zu diesem Zwecke rechtzeitig anzumelden.

Artikel 39 Schutz der Naturufer

¹ Das Abschneiden oder Vernichten von Schilfbeständen, Binsen und anderen Wasserpflanzen an, bei beziehungsweise in den Seen und Fließgewässern ist verboten.

² Jede künstliche Veränderung an natürlichen oder naturnahen Ufern ist schon im Projektierungsstadium der zuständigen Amtsstelle²¹⁾ zum Mitbericht zu melden.

Artikel 39a * Schutz der Lebensräume

¹ Der Regierungsrat ordnet die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten Arten und Rassen an (Artikel 5 BG).

¹⁸⁾Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

¹⁹⁾Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

²⁰⁾Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

²¹⁾Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

² Bachläufe, Uferpartien, Ufergehölze und Wasservegetationen, die dem Lai-chen und dem Aufwachsen der Fische dienen, sind zu erhalten (Artikel 7 BG).

6 Förderung der Fischerei

Artikel 40 *Öffentliche und private Massnahmen

¹ Eine nachhaltige Nutzung der Fisch- und Krebsbestände ist durch Besatz-massnahmen und andere geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten.

² Die Hege und Pflege des Fischbestandes sowie die Förderung der Fisch-zucht ist Sache des Kantons. Dieser unterstützt die Fischzucht durch Errich-tung und Betrieb eigener Zuchtanlagen.

³ Wenn durch öffentliche Massnahmen ein Fischgewässer beeinträchtigt wird, ist ein Ausgleichsbeitrag in sinngemässer Anwendung von Artikel 15 BG vom betreffenden Gemeinwesen in den kantonalen Fischereifonds ein-zuzahlen.

⁴ Private Zuchtanstalten stehen unter der Kontrolle der kantonalen Fischerei-aufsicht.

⁵ Zuchtanstalten von Privaten sowie gemeinnützige Bestrebungen zur He-bung des Fischbestandes in öffentlichen Gewässern können vom Staate nach Möglichkeit unterstützt werden.

Artikel 41 Fischbesatz

¹ Der Fischbesatz in Gewässer, für welche nach Artikel 2 Absatz 1 der Ver-ordnung über die Fischerei (RB [40.3211](#)) dem Kanton die Fischereiberechti-gung zusteht, obliegt der zuständigen Amtsstelle²²⁾. Sie ist befugt, geeigne-tes Hilfspersonal beizuziehen. *

² Jegliches Besatzmaterial darf nur mit Bewilligung der zuständigen Amts-stelle²³⁾ in öffentliche und private Gewässer sowie Stauseen gemäss Arti-kel 2 eingesetzt werden. *

²²⁾ Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

²³⁾ Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

³ Die zuständige Amtsstelle²⁴⁾ kann Weisungen über die fischereiliche Bewirtschaftung von derartigen öffentlichen und privaten Gewässern sowie Stauseen erlassen. *

⁴ Sie leitet Bewilligungsgesuche für das Einsetzen von landes- und standortfremden Fischen und Krebsen an das Bundesamt weiter.

Artikel 41a * Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen

¹ Bei Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern und stehenden Gewässern ist der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst wiederherzustellen. Gewässer und Ufer sind so zu gestalten, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebens-, Fortpflanzungs- und Aufwuchsraum dienen können.

² Der Regierungsrat ergreift nach Möglichkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume. Über untergeordnete Massnahmen kann die zuständige Amtsstelle²⁵⁾ im Rahmen der bewilligten Kredite bestimmen (Artikel 7 BG).

³ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass bei bestehenden Anlagen Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Wassertiere, zur Gewährleistung der freien Fischwanderung, der natürlichen Fortpflanzung sowie zum Schutz der Fische und Krebse vor baulichen Anlagen und Maschinen getroffen werden, soweit sie wirtschaftlich tragbar sind (Artikel 10 BG).

⁴ Die zuständige Amtsstelle²⁶⁾ kann im Rahmen der bewilligten Kredite See- und Bachreinigungen zur Verbesserung der Lebensräume von Wasserlebewesen veranlassen.

Artikel 42 *Fischereifonds

¹ Achtzig Prozent des Erlöses der Fischerpatente sowie allfällige weitere Einnahmen, wie zum Beispiel Schadenersatz bei Fischereischäden, fallen in einen Spezialfonds mit der Bezeichnung «Fischereifonds».

² Die Aufwendungen der zuständigen Fischereiorgane zu Gunsten Dritter sind nach dem Verursacherprinzip weiterzuverrechnen. Diese Einnahmen fallen in den Fischereifonds.

²⁴⁾Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

²⁵⁾Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

²⁶⁾Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

³ Der Fischereifonds dient ausschliesslich der Fischerei. Der Regierungsrat bestimmt über die Verwendung der Mittel.

7 Strafbestimmungen

Artikel 43 Kantonale Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft, wer:

- a) die patentpflichtige Fischerei ohne gültiges Patent ausübt
- b) den in der Patenturkunde angegebenen Umfang der Fischereiberechtigung überschreitet
- c) die Fangstatistik nicht führt
- d) die Schonzeiten, Schongebiete oder Schonmasse missachtet
- e) * ...
- f) * zwischen 23:00 und 04:00 Uhr die Fischerei ausübt
- g) ohne Bewilligung den Laichfischfang ausübt
- h) Schilfbestände, Binsen oder andere Wasserpflanzen an Seen oder Fließgewässern abschneidet oder vernichtet
- i) * sich beim Fischfang unerlaubter Fanggeräte bedient oder unerlaubte Fangmethoden anwendet
- k) untermässige Fische nicht vorschriftsgemäss löst und wieder ins Wasser zurückversetzt
- l) die vorgeschriebene Tagesfangbeschränkung nicht einhält
- m) die Kontrolle durch die Fischereiaufsichtsorgane behindert
- n) * einen unerlaubten Fischeinsatz vornimmt
- o) * Anordnungen oder Verfügungen zuwiderhandelt, die gestützt auf diese Verordnung oder deren Ausführungsbestimmungen erlassen worden sind

Artikel 44 Beschlagnahme

¹ Verbotene Gerätschaften sind zu beschlagnahmen.

² Widerrechtlich gefangene Fische sind zugunsten des Fischereifonds zu verwerten.

Artikel 45 Strafinstanz

¹ Die Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes für die ernerischen Gerichtsbehörden (RB [2.3221](#)), das Verfahren nach der kantonalen Strafprozessordnung.

Artikel 46 *Mitteilung

¹ Staatsanwältin oder Staatsanwalt und Gerichte stellen der zuständigen Amtsstelle²⁷⁾ alle Strafverfügungen und Urteile zu.

8 Haftpflicht

Artikel 47 *Fischereischäden

¹ Die Haftung für Schäden infolge Gewässerverschmutzung richtet sich nach Artikel 15 BG.

² Wer in anderer Weise, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, widerrechtlich der Fischerei Schaden verursacht, ist gemäss Artikel 15 BG zum Ersatz verpflichtet.

Artikel 48 Schäden an Dritteigentum

¹ Hinsichtlich Schäden zufolge Betreten von fremdem Wies- und Weidland oder Wald zur Ausübung der Fischerei wird auf Artikel 123 des kantonalen EG zum ZGB (RB [9.2111](#)) verwiesen.

Artikel 49 *Haftung für Gefährdung von Beständen

¹ Wer den Bestand an Fischen, Krebsen und Fischnährtieren gefährdet, hat die durch die getroffenen Massnahmen verursachten Kosten zu tragen (Artikel 15 BG).

Artikel 50 Schadenberechnung

¹ Bei der Berechnung des Schadens ist insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Verminderung des Ertragsvermögens der geschädigten Fischgewässer

²⁷⁾Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

- b) die Aufwendungen für die Durchführung von Massnahmen, die getroffen werden müssen, um den ursprünglichen Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen
- c) die durch das Schadenereignis verursachten Umtriebe

² Der Schadenersatz wird vom Kanton geltend gemacht.

9 Schlussbestimmungen

Artikel 51 Inkrafttreten, Vollzug

¹ Diese Verordnung wird nach Genehmigung durch den Bundesrat und Ablauf der Referendumsfrist vom Regierungsrat in Kraft gesetzt²⁸⁾.

² Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Artikel 52 Aufhebung alten Rechtes

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 22. Oktober 1964 mit ihren Abänderungen und Ergänzungen ausser Kraft.

²⁸⁾ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1979.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
14.06.1978	01.01.1979	Erlass	Erstfassung	AB 13.07.1978
14.11.1984	01.01.1985	Erlassstitel	geändert	AB 23.11.1984
14.11.1984	01.01.1985	Artikel 1 Abs. 1, d)	geändert	AB 23.11.1984
14.11.1984	01.01.1985	Artikel 2 Abs. 2	geändert	AB 23.11.1984
14.11.1984	01.01.1985	Artikel 16 Abs. 2	aufgehoben	AB 23.11.1984
04.06.1989	01.01.1990	Artikel 37	totalrevidiert	AB 03.03.1989
29.09.1993	01.01.1994	Ingress	geändert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 1 Abs. 1	geändert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 3	totalrevidiert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 5	totalrevidiert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Titel 2.3	geändert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 7	totalrevidiert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Titel 2.4	geändert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 8	totalrevidiert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Titel 2.5	geändert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 13 Abs. 2	geändert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 16 Abs. 1, c)	geändert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 16 Abs. 1, d)	geändert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 16 Abs. 1, e)	geändert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 16 Abs. 1, f)	geändert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Titel 3.2	geändert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 17c	totalrevidiert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 17d	totalrevidiert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 20	aufgehoben	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 21	aufgehoben	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 22	aufgehoben	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 23	aufgehoben	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Titel 3.4	geändert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 24	totalrevidiert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 25 Abs. 2	geändert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 26	aufgehoben	AB 08.10.1993

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 27	aufgehoben	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 34 Abs. 1	geändert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 36 Abs. 1	geändert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 38	totalrevidiert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 39a	eingefügt	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 40	totalrevidiert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 41a	eingefügt	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 42	totalrevidiert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 47	totalrevidiert	AB 08.10.1993
29.09.1993	01.01.1994	Artikel 49	totalrevidiert	AB 08.10.1993
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 8 Abs. 1	geändert	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 8 Abs. 2	geändert	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 9 Abs. 1, a)	geändert	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 9 Abs. 1, b)	geändert	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 9 Abs. 1, c)	geändert	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 9 Abs. 1, d)	geändert	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 10	totalrevidiert	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 13 Abs. 1	geändert	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 13 Abs. 3	geändert	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 17	totalrevidiert	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 17a	aufgehoben	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 17b	aufgehoben	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Titel 3.3	geändert	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 25	totalrevidiert	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 41 Abs. 1	geändert	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 41 Abs. 2	geändert	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 41 Abs. 3	geändert	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 43 Abs. 1, f)	geändert	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 43 Abs. 1, i)	geändert	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 43 Abs. 1, n)	geändert	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 43 Abs. 1, o)	geändert	AB 20.11.1998
11.11.1998	01.03.1999	Artikel 46	totalrevidiert	AB 20.11.1998
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 2 Abs. 3	geändert	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 3 Abs. 1	geändert	AB 11.09.2009

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 4	totalrevidiert	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 5 Abs. 1	geändert	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 5 Abs. 1, a)	geändert	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 5 Abs. 1, b)	aufgehoben	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 5 Abs. 1, c)	aufgehoben	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 6	totalrevidiert	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 7 Abs. 2, d)	geändert	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 7 Abs. 2, r)	eingefügt	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 10 Abs. 1	geändert	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 12	totalrevidiert	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 12	totalrevidiert	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 15	totalrevidiert	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 18	totalrevidiert	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 19	totalrevidiert	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 28 Abs. 3	aufgehoben	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 28a	eingefügt	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 28b	eingefügt	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 28c	eingefügt	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 28d	eingefügt	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 29	aufgehoben	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 30	aufgehoben	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 31	aufgehoben	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 32	aufgehoben	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 33	aufgehoben	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 35	totalrevidiert	AB 11.09.2009
02.09.2009	01.01.2010	Artikel 43 Abs. 1, e)	aufgehoben	AB 11.09.2009
19.11.2014	01.01.2015	Artikel 7 Abs. 3	aufgehoben	AB 28.11.2014
19.11.2014	01.01.2015	Artikel 8 Abs. 3	geändert	AB 28.11.2014

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	14.06.1978	01.01.1979	Erstfassung	AB 13.07.1978
Erlassstitel	14.11.1984	01.01.1985	geändert	AB 23.11.1984
Ingress	29.09.1993	01.01.1994	geändert	AB 08.10.1993
Artikel 1 Abs. 1	29.09.1993	01.01.1994	geändert	AB 08.10.1993
Artikel 1 Abs. 1, d)	14.11.1984	01.01.1985	geändert	AB 23.11.1984
Artikel 2 Abs. 2	14.11.1984	01.01.1985	geändert	AB 23.11.1984
Artikel 2 Abs. 3	02.09.2009	01.01.2010	geändert	AB 11.09.2009
Artikel 3	29.09.1993	01.01.1994	totalrevidiert	AB 08.10.1993
Artikel 3 Abs. 1	02.09.2009	01.01.2010	geändert	AB 11.09.2009
Artikel 4	02.09.2009	01.01.2010	totalrevidiert	AB 11.09.2009
Artikel 5	29.09.1993	01.01.1994	totalrevidiert	AB 08.10.1993
Artikel 5 Abs. 1	02.09.2009	01.01.2010	geändert	AB 11.09.2009
Artikel 5 Abs. 1, a)	02.09.2009	01.01.2010	geändert	AB 11.09.2009
Artikel 5 Abs. 1, b)	02.09.2009	01.01.2010	aufgehoben	AB 11.09.2009
Artikel 5 Abs. 1, c)	02.09.2009	01.01.2010	aufgehoben	AB 11.09.2009
Artikel 6	02.09.2009	01.01.2010	totalrevidiert	AB 11.09.2009
Titel 2.3	29.09.1993	01.01.1994	geändert	AB 08.10.1993
Artikel 7	29.09.1993	01.01.1994	totalrevidiert	AB 08.10.1993
Artikel 7 Abs. 2, d)	02.09.2009	01.01.2010	geändert	AB 11.09.2009
Artikel 7 Abs. 2, r)	02.09.2009	01.01.2010	eingefügt	AB 11.09.2009
Artikel 7 Abs. 3	19.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	AB 28.11.2014
Titel 2.4	29.09.1993	01.01.1994	geändert	AB 08.10.1993
Artikel 8	29.09.1993	01.01.1994	totalrevidiert	AB 08.10.1993
Artikel 8 Abs. 1	11.11.1998	01.03.1999	geändert	AB 20.11.1998
Artikel 8 Abs. 2	11.11.1998	01.03.1999	geändert	AB 20.11.1998
Artikel 8 Abs. 3	19.11.2014	01.01.2015	geändert	AB 28.11.2014
Titel 2.5	29.09.1993	01.01.1994	geändert	AB 08.10.1993
Artikel 9 Abs. 1, a)	11.11.1998	01.03.1999	geändert	AB 20.11.1998
Artikel 9 Abs. 1, b)	11.11.1998	01.03.1999	geändert	AB 20.11.1998
Artikel 9 Abs. 1, c)	11.11.1998	01.03.1999	geändert	AB 20.11.1998
Artikel 9 Abs. 1, d)	11.11.1998	01.03.1999	geändert	AB 20.11.1998
Artikel 10	11.11.1998	01.03.1999	totalrevidiert	AB 20.11.1998

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Artikel 10 Abs. 1	02.09.2009	01.01.2010	geändert	AB 11.09.2009
Artikel 12	02.09.2009	01.01.2010	totalrevidiert	AB 11.09.2009
Artikel 12	02.09.2009	01.01.2010	totalrevidiert	AB 11.09.2009
Artikel 13 Abs. 1	11.11.1998	01.03.1999	geändert	AB 20.11.1998
Artikel 13 Abs. 2	29.09.1993	01.01.1994	geändert	AB 08.10.1993
Artikel 13 Abs. 3	11.11.1998	01.03.1999	geändert	AB 20.11.1998
Artikel 15	02.09.2009	01.01.2010	totalrevidiert	AB 11.09.2009
Artikel 16 Abs. 1, c)	29.09.1993	01.01.1994	geändert	AB 08.10.1993
Artikel 16 Abs. 1, d)	29.09.1993	01.01.1994	geändert	AB 08.10.1993
Artikel 16 Abs. 1, e)	29.09.1993	01.01.1994	geändert	AB 08.10.1993
Artikel 16 Abs. 1, f)	29.09.1993	01.01.1994	geändert	AB 08.10.1993
Artikel 16 Abs. 2	14.11.1984	01.01.1985	aufgehoben	AB 23.11.1984
Artikel 17	11.11.1998	01.03.1999	totalrevidiert	AB 20.11.1998
Titel 3.2	29.09.1993	01.01.1994	geändert	AB 08.10.1993
Artikel 17a	11.11.1998	01.03.1999	aufgehoben	AB 20.11.1998
Artikel 17b	11.11.1998	01.03.1999	aufgehoben	AB 20.11.1998
Artikel 17c	29.09.1993	01.01.1994	totalrevidiert	AB 08.10.1993
Artikel 17d	29.09.1993	01.01.1994	totalrevidiert	AB 08.10.1993
Titel 3.3	11.11.1998	01.03.1999	geändert	AB 20.11.1998
Artikel 18	02.09.2009	01.01.2010	totalrevidiert	AB 11.09.2009
Artikel 19	02.09.2009	01.01.2010	totalrevidiert	AB 11.09.2009
Artikel 20	29.09.1993	01.01.1994	aufgehoben	AB 08.10.1993
Artikel 21	29.09.1993	01.01.1994	aufgehoben	AB 08.10.1993
Artikel 22	29.09.1993	01.01.1994	aufgehoben	AB 08.10.1993
Artikel 23	29.09.1993	01.01.1994	aufgehoben	AB 08.10.1993
Titel 3.4	29.09.1993	01.01.1994	geändert	AB 08.10.1993
Artikel 24	29.09.1993	01.01.1994	totalrevidiert	AB 08.10.1993
Artikel 25	11.11.1998	01.03.1999	totalrevidiert	AB 20.11.1998
Artikel 25 Abs. 2	29.09.1993	01.01.1994	geändert	AB 08.10.1993
Artikel 26	29.09.1993	01.01.1994	aufgehoben	AB 08.10.1993
Artikel 27	29.09.1993	01.01.1994	aufgehoben	AB 08.10.1993
Artikel 28 Abs. 3	02.09.2009	01.01.2010	aufgehoben	AB 11.09.2009
Artikel 28a	02.09.2009	01.01.2010	eingefügt	AB 11.09.2009

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Artikel 28b	02.09.2009	01.01.2010	eingefügt	AB 11.09.2009
Artikel 28c	02.09.2009	01.01.2010	eingefügt	AB 11.09.2009
Artikel 28d	02.09.2009	01.01.2010	eingefügt	AB 11.09.2009
Artikel 29	02.09.2009	01.01.2010	aufgehoben	AB 11.09.2009
Artikel 30	02.09.2009	01.01.2010	aufgehoben	AB 11.09.2009
Artikel 31	02.09.2009	01.01.2010	aufgehoben	AB 11.09.2009
Artikel 32	02.09.2009	01.01.2010	aufgehoben	AB 11.09.2009
Artikel 33	02.09.2009	01.01.2010	aufgehoben	AB 11.09.2009
Artikel 34 Abs. 1	29.09.1993	01.01.1994	geändert	AB 08.10.1993
Artikel 35	02.09.2009	01.01.2010	totalrevidiert	AB 11.09.2009
Artikel 36 Abs. 1	29.09.1993	01.01.1994	geändert	AB 08.10.1993
Artikel 37	04.06.1989	01.01.1990	totalrevidiert	AB 03.03.1989
Artikel 38	29.09.1993	01.01.1994	totalrevidiert	AB 08.10.1993
Artikel 39a	29.09.1993	01.01.1994	eingefügt	AB 08.10.1993
Artikel 40	29.09.1993	01.01.1994	totalrevidiert	AB 08.10.1993
Artikel 41 Abs. 1	11.11.1998	01.03.1999	geändert	AB 20.11.1998
Artikel 41 Abs. 2	11.11.1998	01.03.1999	geändert	AB 20.11.1998
Artikel 41 Abs. 3	11.11.1998	01.03.1999	geändert	AB 20.11.1998
Artikel 41a	29.09.1993	01.01.1994	eingefügt	AB 08.10.1993
Artikel 42	29.09.1993	01.01.1994	totalrevidiert	AB 08.10.1993
Artikel 43 Abs. 1, e)	02.09.2009	01.01.2010	aufgehoben	AB 11.09.2009
Artikel 43 Abs. 1, f)	11.11.1998	01.03.1999	geändert	AB 20.11.1998
Artikel 43 Abs. 1, i)	11.11.1998	01.03.1999	geändert	AB 20.11.1998
Artikel 43 Abs. 1, n)	11.11.1998	01.03.1999	geändert	AB 20.11.1998
Artikel 43 Abs. 1, o)	11.11.1998	01.03.1999	geändert	AB 20.11.1998
Artikel 46	11.11.1998	01.03.1999	totalrevidiert	AB 20.11.1998
Artikel 47	29.09.1993	01.01.1994	totalrevidiert	AB 08.10.1993
Artikel 49	29.09.1993	01.01.1994	totalrevidiert	AB 08.10.1993